



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Frauen

Einstufung angestellter Lehrkräfte im Rahmen des TVL-Tarifsystems

1. Trifft es zu, dass im Angestelltenverhältnis neu eingestellte Lehrkräfte der Schulen des Landes generell in die unterste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe eingruppiert, d.h. unabhängig von früheren beruflichen Tätigkeiten wie Berufsanfänger eingestuft werden? Falls ja: Mit welcher Begründung wird dies so praktiziert?

Antwort:

Nein.

2. Nach welchen Kriterien erfolgt ansonsten die Einstufung angestellter Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des TVL, insbesondere im Hinblick auf die Anrechnung vorheriger Lehrtätigkeiten an öffentlichen und/oder nichtstaatlichen Schulen, bei ihrer Eingruppierung in die einzelnen Stufen der jeweiligen Entgeltgruppen?

Antwort:

Die Zuordnung zu den einzelnen Entwicklungsstufen der jeweiligen Entgeltgruppen richtet sich nach § 16 TV-L.

Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist (§ 16 Abs. 2 TV-L).

Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt; bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens 12 Monate (Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L).

Im Rahmen der Tarifeinigung zum 01.03.2009 wurde der Absatz 2a zu § 16 TV-L eingefügt:

Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-L oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Von dieser Möglichkeit wird für Lehrkräfte Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wurde ebenfalls im Rahmen der Tarifeinigung zum 01.03.2009 folgende Anrechnungsmöglichkeit geschaffen:

Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder

des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet (vgl. § 44 Nr. 2a TV-L).

3. Erfolgt die unter 2. genannte Einstufung angestellter Lehrkräfte in einheitlicher Weise, oder wird dies - zum Beispiel im Hinblick auf die Gewinnung von Personal für einzelne Mangelfächer und/oder Laufbahngruppen, in denen es nach der Bewerberlage schwierig ist, genügend Lehrkräfte zu finden - unterschiedlich gehandhabt?

Antwort:

Die Einstufung von Lehrkräften im Beschäftigtenverhältnis erfolgt hinsichtlich der Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung einheitlich nach den in der Antwort zu Frage 2 erläuterten Vorgaben des geltenden Tarifrechts (vgl. § 16 Abs. 2 TV-L).

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist (§ 16 Abs. 2 TV-L).

Darüber hinaus eröffnet § 16 Abs. 5 TV-L die folgende Möglichkeit:

Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

Bei Einstellungen, in denen ein besonders hohes dienstliches Interesse an der Gewinnung der Bewerberinnen oder der Bewerber für den schleswig-holsteinischen Schuldienst besteht, weil keine anderen geeigneten Personen für die Einstellung vorhanden sind und der dringende Fachbedarf unbedingt gedeckt werden muss, kommt nach den oben genannten tarifrechtlichen Grundlagen im Einzelfall eine höhere Stufenzuordnung in Betracht, wenn keine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich ist und die tarifrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.